

1954	Ausgegeben zu Bonn am 14. Juni 1954	Nr. 15
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
31. 5. 54	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren	131
5. 6. 54	Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Öffentlich-rechtliche Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten	132
10. 6. 54	Verordnung zur Änderung der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung	136
10. 6. 54	Bekanntmachung der Neufassung des Vermögensteuergesetzes	137
8. 6. 54	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	142
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	142

In Teil II Nr. 9, ausgegeben am 10. Juni 1954, sind veröffentlicht: Gesetz über den Freundschafts- und Handelsvertrag vom 21. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich des Jemen. — Gesetz über das Internationale Zuckerabkommen. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren.

Vom 31. Mai 1954.

Auf Grund der §§ 2 und 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1322) wird verordnet:

§ 1

Als Blindenwaren im Sinne des § 2 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren sind anzusehen

1. Bürsten und Besen aller Art,
2. Korbwaren, Korbmöbel, Flechtsessel, Wäschetruhen, Rahmen- und Stuhlflechtarbeiten, Rohrklopfer und Baumbänder,
3. Matten, und zwar Doppel-, Rippen-, Gitter-, Velour- und Gliedermatten,
4. mit Rahmen oder Handwebstühlen hergestellte Webwaren,
5. Strick-, Knüpf- und Häkelarbeiten und durch Handstrickmaschinen hergestellte Waren,
6. kunstgewerbliche Arbeiten, und zwar Töpfereiarbeiten und keramische Arbeiten,
7. Federwäscheklammern,

wenn sie in ihren wesentlichen, das Erzeugnis bestimmenden Arbeiten von Blinden hergestellt sind.

§ 2

(1) Mit Blindenwaren zusammen dürfen als Zusatzwaren nur vertrieben werden

1. Stiele und Stielhalter,
2. Zahnbürsten und doppelte Handwaschbürsten,

3. geklöppelte Wäscheleinen,
4. überwiegend von Hand hergestellte Reistrohbesen,
5. Pinsel für die Dauer einer Übergangszeit bis zum 31. März 1955.

(2) Der Erlös aus dem Verkauf der Zusatzwaren darf 25 vom Hundert des Gesamterlöses aus dem Verkauf von Blindenwaren und Zusatzwaren während des Kalendervierteljahres nicht übersteigen.

§ 3

Für die Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen des § 2 gilt § 8 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren.

§ 4

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Mai 1954.

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Achte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Öffentlich-rechtliche Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten).

Vom 5. Juni 1954.

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit Nummer 14 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Für die Unterbringung und Versorgung der Angehörigen der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Herkunftseinrichtungen) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in der gleichen Anlage aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

(2) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, erst nach Verkündung dieser Rechtsverordnung ermittelte Herkunfts- oder Aufnahmeeinrichtungen durch Rechtsverordnung in die in Absatz 1 bezeichnete Anlage ergänzend aufzunehmen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

§ 2

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen sowie für die Nachversicherung (§ 72 des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht. Das Verhältnis, in dem die Aufnahmeeinrichtungen einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, können sie durch schriftliche Vereinbarung festlegen; in ihr sollen die besonderen Verhältnisse der Berliner Einrichtungen berücksichtigt werden. Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, bestimmt sich die Aufbringung nach dem Verhältnis der Beitragseinnahmen der Aufnahmeeinrichtungen für den abzurechnenden Zeitraum, wobei die Beitragseinnahmen in den einzelnen Versicherungszweigen nach dem Maßstab bewertet werden, der für die Kostenumlage des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen gilt.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen sind in dem nach Absatz 1 geltenden Verhältnis auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

(3) Zu den nach Absatz 1 gemeinsam aufzubringenden Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrichtun-

gen werden von der Aufnahmeeinrichtung geleistet, in deren Bereich der Betreffende seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich um Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, die in Bereichen verschiedener Aufnahmeeinrichtungen wohnen, so ist für alle Beteiligten diejenige Aufnahmeeinrichtung zuständig, in deren Bereich die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Person (Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz hat. § 59 des Gesetzes gilt sinngemäß. Die Zahlungen sind der Aufnahmeeinrichtung aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten. Der örtliche Bereich der Aufnahmeeinrichtungen wird durch den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) bestimmt.

(2) Der nach Absatz 1 zuständigen Aufnahmeeinrichtung obliegt die Vertretung der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten gehören zu den Aufwendungen, die aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten sind.

§ 4

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem durch schriftliche Vereinbarung aller Aufnahmeeinrichtungen festzustellenden Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

(2) Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses

a) ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen und

b) der Zahl ihrer Beamtenplanstellen zur Zahl der Beamtenplanstellen aller Aufnahmeeinrichtungen

zu bewirken.

§ 5

(1) Solange eine Aufnahmeeinrichtung ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, hat sie in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes einen Ausgleichsbetrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen; für die an Angehörige von Herkunftseinrichtungen gezahlten Trennungsschädigungen und Umzugskosten gelten die §§ 20 a und 52 a des Gesetzes entsprechend.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermin-

dert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsbeträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Ist der Pflichtanteil an den Beamtenplanstellen (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, so gilt § 15 des Gesetzes entsprechend; die Meldung erfolgt an den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung). Die Besetzung einer hiernach der Unterbringung gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes vorbehaltenen Planstelle mit einer anderen Person als einem an der Unterbringung nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes teilnehmenden oder gemäß § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bedarf der Zustimmung des Treuhänders (§ 7 dieser Verordnung). Er kann sie unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen, wenn die Aufnahmeeinrichtungen diese Erleichterung durch schriftliche Vereinbarung festgelegt haben.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 17 des Gesetzes ein Betrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Beamtenplanstelle einer Aufnahmeeinrichtung, die mit einem zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil an den Beamtenplanstellen (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt ist, ist zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte von der in Abschnitt II unter Buchstabe a der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Aufnahmeeinrichtung wahrgenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

§ 8

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich vereinbaren, daß der Treuhänder auch die Maßnahmen trifft, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung Vereinbarungen der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung), die Ausgleichsbeträge (§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung fest.

(3) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung für den Treuhänder erlassen; sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Geschäftsmäßigkeit seiner Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 9

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§ 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Ausstehende Beträge einer Aufnahmeeinrichtung kann der Treuhänder bei der Überweisung der ihr nach § 3 dieser Verordnung zu erstattenden Beträge verrechnen.

§ 10

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 11

Die Aufnahmeeinrichtungen sind von der allgemeinen Unterbringungspflicht nach § 11 des Gesetzes grundsätzlich befreit. Stellen jedoch der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen fest, daß nur eine teilweise Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht gerechtfertigt ist, so gilt für das Verhältnis der allgemeinen Unterbringungspflicht zu der besonderen Unterbringungspflicht nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes folgendes:

- a) Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung des allgemeinen Pflichtanteils von zwanzig vom Hundert des Besoldungsaufwandes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu zahlender Ausgleichsbetrag vermindert sich um den Ausgleichsbetrag, den sie für den gleichen Zeit-

raum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum abführt.

- b) Ist der allgemeine Pflichtanteil von zwanzig vom Hundert der Planstellen (§ 13 des Gesetzes) nicht erfüllt, so bleibt zu der Besetzung einer gemäß § 15 des Gesetzes der allgemeinen Unterbringung vorbehaltenen Planstelle die Zustimmung der nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Behörde erforderlich, wenn die Planstelle mit einer Person besetzt werden soll, die weder an der Unterbringung teilnimmt (§§ 11, 52, 52 a, 54 Abs. 2 Satz 1, §§ 54 a, 54 b, 55 des Gesetzes) noch auf den Pflichtanteil anrechenbar ist (§ 52 b Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55 und 71 a des Gesetzes). Die nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständige Behörde kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen.

§ 12

(1) Bei der Anwendung der §§ 42, 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen tritt an Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen; § 3 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne des § 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren.

(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 35 Abs. 3, des § 37 Abs. 3, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 13

Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist die oberste Dienstaufsichtsbehörde der nach § 3 dieser Verordnung zuständigen Aufnahmeeinrichtung. Hat eine Aufnahmeeinrichtung keine

Dienstaufsichtsbehörde, so nimmt die zuständige oberste Fachaufsichtsbehörde die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahr.

§ 14

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

(2) In allen Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

§ 15

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften eine Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei einer Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehrerer Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheidet die Versorgungsempfänger dieser Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge (§ 2 dieser Verordnung) aus.

§ 16

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) gilt diese Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Bonn, den 5. Juni 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

I.

Verzeichnis der Herkunftseinrichtungen

- | | |
|--|--|
| <p>a) Öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalt Ostpreußen</p> <p>b) Lebensversicherungsanstalt Westpreußen</p> <p>c) Schlesische Provinzial-Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt</p> <p>d) Posensche Lebensversicherungsanstalt</p> <p>e) Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Brandenburg</p> <p>f) Pommersche Provinzial-Lebensversicherungsanstalt</p> <p>g) Lebensversicherungsanstalt Sachsen-Thüringen-Anhalt</p> | <p>h) OVA — Öffentliche Versicherungsanstalt der Sächsischen Sparkassen</p> <p>i) Öffentlich-rechtliche Sachversicherungsanstalt der Sudetenländer
(anteilig für die Versicherungszweige: Unfall, Haftpflicht und Kraftverkehr)</p> <p>j) Landesversicherungsanstalt in Brünn
(anteilig für die Versicherungszweige: Leben, Unfall, Haftpflicht und Kraftverkehr)</p> <p>k) Öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalt der Sudetenländer</p> |
|--|--|

II.

Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen

- | | |
|--|---|
| <p>a) Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland, Düsseldorf</p> <p>b) Verband öffentlicher Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten in Deutschland, Düsseldorf</p> <p>c) Öffentliche Versicherungsanstalt des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes, Mannheim</p> <p>d) Bayerischer Versicherungsverband mit den Versicherungszweigen: Unfall, Haftpflicht und Kraftverkehr</p> <p>e) „Bayern“ Öffentliche Anstalt für Volks- und Lebensversicherung, München</p> <p>f) Lebensversicherungsanstalt Berlin, Berlin</p> <p>g) Feuersozietaät Berlin, Berlin
(mit den Versicherungszweigen: Unfall, Haftpflicht, Kraftverkehr)</p> <p>h) Öffentliche Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt Braunschweig, Braunschweig</p> <p>i) Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Hannover, Hannover</p> <p>j) Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt, Wiesbaden</p> <p>k) Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt, Wiesbaden</p> | <p>l) Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt, Detmold
(mit den Versicherungszweigen: Unfall, Haftpflicht, Kraftverkehr)</p> <p>m) Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, Oldenburg i. O.</p> <p>n) Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf</p> <p>o) Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf
(mit den Versicherungszweigen: Haftpflicht und Kraftverkehr)</p> <p>p) Provinzial-Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Kiel</p> <p>q) Sparkassen-Versicherungs-AG, Stuttgart-N.</p> <p>r) Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen, Münster i. W.</p> <p>s) Zentraleuropäische Versicherungs-AG, Stuttgart-N.,
(mit den Versicherungszweigen: Unfall, Haftpflicht, Kraftverkehr sowie Leben und HUK-Rückversicherung)</p> |
|--|---|

**Verordnung
zur Änderung der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung.**

Vom 10. Juni 1954.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Vermögensteuergesetzes vom 4. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 382) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Durchführung der Steuerbefreiung

Für die Durchführung der Steuerbefreiung gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBL. S. 181) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592). Die Gemeinnützigkeitsverordnung ist nach ihrem § 21 auch bei Veranlagungen für die Zeit vor ihrem Inkrafttreten anzuwenden, es sei denn, daß das frühere Recht zu einem für den Steuerpflichtigen günstigeren Ergebnis führt.“

2. In § 2 Ziff. 3 werden hinter dem Wort „Reichsiedlungsgesetzes“ die folgenden Worte eingefügt:

„und im Sinn der Bodenreformgesetze der Länder“.

3. In § 3 Ziff. 3 wird das Wort „zufallen“ ersetzt durch die Worte „zugute kommen“.

4. In § 4 erhält Ziffer 2 die folgende Fassung:

„2. Der Betrieb der Kasse muß nach dem Geschäftsplan als soziale Einrichtung sichergestellt sein. Eine soziale Einrichtung im Sinn dieser Bestimmung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn

- a) das Arbeitseinkommen der Mehrzahl der Leistungsempfänger den Betrag von 9000 Deutsche Mark jährlich übersteigt oder

b) die Leistungen der Kasse die folgenden Beträge übersteigen:

- als Pension
6000 Deutsche Mark jährlich,
als Witwengeld
4800 Deutsche Mark jährlich,
als Waisengeld
1800 Deutsche Mark jährlich
für jede Waise,
als Sterbegeld
800 Deutsche Mark
als Gesamtleistung.“

5. In § 9 Abs. 1 Abschnitt I werden die Worte „natürliche Personen:

wenn ihr Gesamtvermögen 10 000 Deutsche Mark übersteigt“

ersetzt durch die Worte

„natürliche Personen:

1. Verheiratete, wenn ihr Gesamtvermögen 20 000 Deutsche Mark übersteigt,
2. andere Personen, wenn ihr Gesamtvermögen 10 000 Deutsche Mark übersteigt“.

6. In § 9 Abs. 1 Abschnitt II Ziff. 2 werden die Worte „10 000 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „5000 Deutsche Mark“.

7. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „3000 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „6000 Deutsche Mark“.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 gelten erstmals für die Hauptveranlagung der Vermögensteuer nach dem Stand vom 1. Januar 1953.

§ 3

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Bekanntmachung
der Neufassung des Vermögensteuergesetzes.**

Vom 10. Juni 1954.

Auf Grund des § 227 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) wird nachstehend der Wortlaut des Vermögensteuergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 10. Juni 1954.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Vermögensteuergesetz (VStG)
in der Fassung vom 10. Juni 1954.**

I. Steuerpflicht, Bemessungsgrundlage

§ 1

Unbeschränkte Steuerpflicht

(1) Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind

1. natürliche Personen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
2. die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben:
 - a) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften);
 - b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
 - c) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
 - d) sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
 - e) nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen;
 - f) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Die unbeschränkte Vermögensteuerpflicht erstreckt sich auf das Gesamtvermögen. Außer Ansatz bleiben Vermögensgegenstände der im § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art, die auf ein zum Inland gehörendes Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und außerhalb von Berlin (West) entfallen, wenn die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) unbeschränkt Steuerpflichtigen dort wie beschränkt steuerpflichtige Personen behandelt werden.

§ 2

Beschränkte Steuerpflicht

(1) Beschränkt steuerpflichtig sind

1. natürliche Personen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben.

(2) Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nur auf Vermögen der im § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art, das auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder auf Berlin (West) entfällt.

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Vermögensteuer sind befreit

1. die Bank deutscher Länder, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, die Vertriebenenbank AG, die Deutsche Landesrentenbank, die Deutsche Siedlungsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank nach Maßgabe des § 14 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330), die Landeszentralbanken und die Berliner Zentralbank;
2. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;
3. Unternehmen, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und

die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen. Dies gilt nicht für Kreditunternehmen;

4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden;
6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
7. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not und Arbeitslosigkeit nach Maßgabe einer Rechtsverordnung;
8. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
9. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nicht rechtsfähigen Berufsverband der in Ziffer 8 bezeichneten Art ist, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen;
10. politische Parteien und politische Vereine mit ihrem sonstigen Vermögen im Sinn des § 19 Ziff. 4 und der §§ 67 bis 72 des Bewertungsgesetzes.

(2) Die Befreiungen nach Absatz 1 Ziffern 2 bis 10 sind auf beschränkt Steuerpflichtige (§ 2) nicht anzuwenden.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Bei der Veranlagung zur Vermögensteuer ist das Gesamtvermögen der unbeschränkt Steuerpflichtigen (§ 1 Abs. 2) und das Inlandsvermögen der beschränkt Steuerpflichtigen (§ 2 Abs. 2) mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den §§ 73 bis 77 des Bewertungsgesetzes ergibt, wenn die Lastenausgleichsabgaben nach Maßgabe des § 209 des Lastenausgleichsgesetzes berücksichtigt werden. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe a) ist mindestens der sich aus § 6 Abs. 1 oder Abs. 1 a ergebende Vermögensbetrag anzusetzen.

(2) Der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens wird auf volle 1 000 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

II. Steuerberechnung

§ 5

Freibeträge für natürliche Personen

(1) Bei der Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen bleiben vermögenssteuerfrei (Freibeträge)

1. 10 000 Deutsche Mark für den Steuerpflichtigen selbst;
2. 10 000 Deutsche Mark für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben;
3. 5 000 Deutsche Mark für jedes Kind, das das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Kinder im Sinn dieses Gesetzes sind eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter) und Pflegekinder.

Der Freibetrag wird auf Antrag gewährt für Kinder des Steuerpflichtigen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, wenn sie auf seine Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden. Haben die Kinder das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so wird der Freibetrag nur gewährt, wenn der Abschluß der Berufsausbildung durch Umstände verzögert worden ist, die weder der Steuerpflichtige noch die Kinder zu vertreten haben (z. B. Kriegsteilnahme, Kriegsgefangenschaft, Heilbehandlung wegen einer erlittenen Kriegsbeschädigung).

Der Freibetrag wird ferner auf Antrag für ein Kind ohne Rücksicht auf sein Lebensalter gewährt, wenn es außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Der Freibetrag wird nicht gewährt für Kinder, die Vermögensteuer auf Grund selbständiger Veranlagung zu entrichten haben.

(2) Weitere 10 000 Deutsche Mark sind steuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Der Steuerpflichtige muß über sechzig Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig im Sinn des § 265 des Lastenausgleichsgesetzes sein. Ist der Lebensunterhalt zusammen veranlagter Ehegatten (§ 11 Abs. 1) im vorangegangenen Kalenderjahr überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten worden, so genügt es, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über sechzig Jahre alt ist.
2. Die Einkünfte des Steuerpflichtigen in dem vorangegangenen Kalenderjahr dürfen den für eine Stundung der Vermögensabgabe nach § 54 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes maßgebenden Betrag nicht überschreiten haben.

3. Das Gesamtvermögen (§ 4) darf nicht mehr als 30 000 Deutsche Mark betragen.
4. Das Gesamtvermögen (Ziffer 3) muß überwiegend aus Grundvermögen, verpachtetem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, verpachtetem Betriebsvermögen oder sonstigem Vermögen im Sinn des Bewertungsgesetzes bestehen. Satz 1 gilt nicht für Personen, die zu mindestens 80 vom Hundert erwerbsbeschränkt sind.

§ 5 a

Stichtag für die Freibeträge

Für die Gewährung der Freibeträge sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Abs. 2), bei Neuveranlagungen die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 13 Abs. 2) und bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 14 Abs. 2) maßgebend.

§ 6

Mindestbesteuerung und Besteuerungsgrenze bei Körperschaften

(1) Als Mindestvermögen wird bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe a) der Besteuerung zugrunde gelegt

1. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften ein Betrag von 50 000 Deutsche Mark;
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Betrag von 20 000 Deutsche Mark und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die am Stichtag der DM-Eröffnungsbilanz bestanden haben, ein Betrag von 5 000 Deutsche Mark.

Das gilt auch für Kapitalgesellschaften, die nur mit einem Teil ihres Vermögens der Steuer unterliegen.

(1a) Ist die Vermögensabgabe nach § 199 des Lastenausgleichsgesetzes vorzeitig abgelöst worden, so ist das Mindestvermögen (Absatz 1) um den Zeitwert der Abgabe zu kürzen, der auf den Veranlagungszeitpunkt zu berechnen gewesen wäre, wenn keine vorzeitige Ablösung stattgefunden hätte.

(2) Von den übrigen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben b bis f) wird die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das Gesamtvermögen (§ 4) 5 000 Deutsche Mark übersteigt.

§ 7

Steuerpflichtiges Vermögen

Als steuerpflichtiges Vermögen gilt

1. bei unbeschränkt Steuerpflichtigen
 - a) bei natürlichen Personen der Vermögensbetrag, der nach Abzug der Freibeträge (§ 5) vom Gesamtvermögen (§ 4) verbleibt,

- b) bei Kapitalgesellschaften das Gesamtvermögen, mindestens jedoch der sich aus § 6 Abs. 1 oder Abs. 1 a ergebende Vermögensbetrag,
 - c) bei den im § 6 Abs. 2 bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit mehr als 5 000 Deutsche Mark Vermögen das Gesamtvermögen;
2. bei beschränkt Steuerpflichtigen das Inlandsvermögen (§ 4).

§ 8

Steuersatz

Die Vermögensteuer beträgt jährlich 1 vom Hundert des steuerpflichtigen Vermögens (§ 7); sie beträgt jedoch nur jährlich 7,5 vom Tausend des steuerpflichtigen Vermögens, soweit dieses den Betrag der nach § 31 des Lastenausgleichsgesetzes festgesetzten Vermögensabgabeschuld nicht übersteigt. Durch Rechtsverordnung kann das Nähere bestimmt werden.

§ 9

Pauschbesteuerung bei auswärtigen Beziehungen

Die Oberfinanzdirektion kann die Steuer ohne Rücksicht auf das ausgewiesene Vermögen in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Beziehungen des Steuerpflichtigen zu einer Person, die weder im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch in Berlin (West) unbeschränkt steuerpflichtig ist, eine Vermögensminderung ermöglichen. Die Oberfinanzdirektion entscheidet nach ihrem Ermessen.

§ 10

Pauschbesteuerung in anderen Fällen

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Steuer bei Personen, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, bis zur Dauer von zehn Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht in einem Pauschbetrag festsetzen.

(2) Das Finanzamt kann die Steuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung des Vermögens besonders schwierig ist.

III. Veranlagung

§ 11

Haushaltsbesteuerung

(1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.

(2) Der Haushaltsvorstand und seine Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden zusammen veranlagt, wenn er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(3) Für die Haushaltsbesteuerung sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12

Abs. 2), bei Neuveranlagungen die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 13 Abs. 2) und bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 14 Abs. 2) maßgebend.

§ 12

Hauptveranlagung

(1) Die allgemeine Veranlagung der Vermögensteuer (Hauptveranlagung) wird für drei Kalenderjahre vorgenommen. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die Hauptveranlagung für einen kürzeren oder einen längeren Zeitraum vorgenommen wird. Der Zeitraum, für den die Hauptveranlagung gilt, ist der Hauptveranlagungszeitraum.

(2) Der Hauptveranlagung wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens (§ 7) zugrunde gelegt, der auf den Beginn des Hauptveranlagungszeitraums ermittelt worden ist. Dieser Zeitpunkt ist der Hauptveranlagungszeitpunkt.

§ 13

Neuveranlagung

(1) Die Vermögensteuer wird neu veranlagt (Neuveranlagung),

1. wenn der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, entweder um mehr als ein Zehntel oder um mehr als 100 000 Deutsche Mark von dem Wert des letzten Veranlagungszeitpunktes abweicht;
2. wenn sich die Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Haushaltsbesteuerung ändern.

(2) Die Neuveranlagung wird auf den Beginn des Kalenderjahrs vorgenommen, für den sich die Wertabweichung ergibt (Absatz 1 Ziffer 1) oder der der Änderung der Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Haushaltsbesteuerung folgt (Absatz 1 Ziffer 2). Der Beginn dieses Kalenderjahrs ist der Neuveranlagungszeitpunkt.

(3) Die Neuveranlagung wird auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen vorgenommen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, auf dessen Beginn die Neuveranlagung begehrt wird, oder bis zum Ablauf eines Monats, seitdem die bisherige Veranlagung unanfechtbar geworden ist, gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist.

(4) Die Neuveranlagung gilt ab dem Neuveranlagungszeitpunkt. Die ursprüngliche Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 14

Nachveranlagung

(1) Die Vermögensteuer wird nachträglich veranlagt (Nachveranlagung), wenn nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Abs. 2)

1. die persönliche Steuerpflicht neu begründet wird oder

2. ein persönlicher Befreiungsgrund wegfällt oder
3. ein beschränkt Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig oder ein unbeschränkt Steuerpflichtiger beschränkt steuerpflichtig wird.

(2) Der Nachveranlagung wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens (§ 7) zugrunde gelegt, der auf den Beginn des Kalenderjahrs ermittelt worden ist, das dem maßgebenden Ereignis folgt. Der Beginn dieses Kalenderjahrs ist der Nachveranlagungszeitpunkt.

(3) Die Nachveranlagung gilt ab dem Nachveranlagungszeitpunkt.

§ 14a

Anzeigepflicht

(1) Jeder Steuerpflichtige, dessen Vermögen sich so erhöht hat, daß die Wertgrenzen für die Neuveranlagung überschritten sind, hat das dem Finanzamt anzuzeigen.

(2) Es haben außerdem Anzeige zu erstatten

1. unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen erstmalig die Summe der Freibeträge übersteigt,
2. unbeschränkt steuerpflichtige nicht natürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen erstmalig 5 000 Deutsche Mark übersteigt,
3. beschränkt steuerpflichtige natürliche und nicht natürliche Personen, wenn sie erstmalig Inlandsvermögen haben.

(3) Die Anzeige ist spätestens am 31. März des Kalenderjahrs einzureichen, auf dessen Beginn die Neuveranlagung oder Nachveranlagung vorzunehmen ist.

§ 15

Wegfall der Steuerpflicht

Die Steuer wird bis zum Schluß des Kalenderjahrs erhoben, in dem die Steuerpflicht erlischt oder ein persönlicher Befreiungsgrund eintritt.

IV. Steuerentrichtung

§ 16

Entrichtung der Jahressteuerschuld

Die Steuer wird zu je einem Viertel der Jahressteuerschuld am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November fällig. Steuerpflichtige mit überwiegend land- und forstwirtschaftlichem Vermögen haben, wenn das Vermögen hauptsächlich der Gewinnung von Erzeugnissen dient, die im allgemeinen nicht vor dem 10. August veräußert werden, am 10. Februar und am 10. Mai je ein Viertel und am 10. November die Hälfte der Jahressteuerschuld zu entrichten.

§ 17

Vorauszahlungen

Ist dem Steuerpflichtigen bis zu einem der im § 16 bezeichneten Fälligkeitstage die Jahressteuerschuld noch nicht bekanntgegeben, so hat er an diesem Tag eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten. § 16 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten waren (§ 17), kleiner als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 16), so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids entrichtet worden sind, größer als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 16), so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Veranlagung durch einen neuen Bescheid (z. B. Neuveranlagung, Berichtigungsveranlagung, Rechtsmittelentscheidung) mit rückwirkender Kraft geändert wird.

§ 19

Nachentrichtung der Steuer

Hatte der Steuerpflichtige bis zur Bekanntgabe der Jahressteuerschuld keine Vorauszahlungen nach § 17 zu entrichten, so hat er die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 16), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 20

Steuerverteilung im Innenverhältnis

(1) Werden Ehegatten oder werden Eltern mit ihren Kindern zusammen zur Vermögensteuer veranlagt (§ 11) und fällt die Steuerschuld nach bürgerlichem Recht mehreren der Beteiligten zur Last, so sind für die Auseinandersetzung der Beteiligten untereinander die einzelnen Steuerteile nach dem Verhältnis zu berechnen, das sich ergibt, wenn die Freibeträge (§ 5) außer Betracht bleiben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die fortgesetzte Gütergemeinschaft hinsichtlich der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen dem überlebenden Ehegatten und den an der fortgesetzten Gütergemeinschaft beteiligten Abkömmlingen.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21

Ausdehnung des Kreises der Steuerpflichtigen

Durch Rechtsverordnung können andere Personenvereinigungen als die in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 genannten für unbeschränkt steuerpflichtig erklärt und ihre Besteuerung geregelt werden.

§ 22

Genossenschaften

Durch Rechtsverordnung kann für bestimmte Gruppen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, für Zentralkassen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und für die Deutsche Genossenschaftskasse eine Befreiung von der Vermögensteuer oder die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes vorgeschrieben oder die Ermittlung ihres Betriebsvermögens besonders geregelt werden.

§ 23

Erstmalige Anwendung

Die vorstehende Fassung des Gesetzes ist erstmalig bei der Hauptveranlagung 1953 anzuwenden.

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 8. Juni 1954.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 23. bis 27. Juni 1954 in Stuttgart stattfindende „Fachausstellung für Anstaltsbedarf“;
2. die in der Zeit vom 28. August bis 5. September 1954 in Heilbronn/Neckar stattfindende

- „Lehr- und Industrieschau anlässlich des 42. Deutschen Weinbaukongresses“;
3. die in der Zeit vom 5. bis 7. und 12. bis 14. September 1954 in Köln stattfindende „Internationale Kölner Messe, Herbst 1954“,
 - I. Teil: Haushalt- und Eisenwarenmesse vom 5. bis 7. September 1954,
 - II. Teil: Textil- und Bekleidungsmesse vom 12. bis 14. September 1954;
 4. die in der Zeit vom 18. September bis 3. Oktober 1954 in Essen stattfindende „Deutsche Bergbau-Ausstellung 1954“;
 5. die in der Zeit vom 2. bis 10. Oktober 1954 in Köln stattfindende „Westdeutsche Fachschau für das Hotel- und Gaststättengewerbe“.

Bonn, den 8. Juni 1954.

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vergütung des Kakaozolls. Vom 10. Mai 1954.	93	15. 5. 54	1. 1. 54
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel zur Regelung des Fährverkehrs bei km 92,5 (Levensau) des Nord-Ostsee-Kanals. Vom 4. Mai 1954.	93	15. 5. 54	16. 5. 54
Verordnung über die Festsetzung eines Kaffeesteuersatzes. Vom 14. Mai 1954.	100	26. 5. 54	27. 5. 54
Verordnung über die besondere Erntermittlung für das Jahr 1954. Vom 26. Mai 1954.	101	28. 5. 54	29. 5. 54
Verordnung über eine Nachkontrolle der Bodenbenutzungserhebung 1954. Vom 26. Mai 1954.	101	28. 5. 54	29. 5. 54
Verordnung PR Nr. 4/54 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 16/53 über Warenpreise für Rauch- und Kautabak und der Verordnung PR Nr. 17/53 über einen Warenmindestpreis für Stumpfen und über Zahlungsbedingungen für Zigarren, Zigarillos und Stumpfen. Vom 29. Mai 1954.	103	1. 6. 54	1. 6. 54
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 2. Juni 1954.	108	9. 6. 54	10. 6. 54
Polizeiverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover über das Baden im Bereich der Talsperren an der Eder und an der Diemel. Vom 1. Juni 1954.	108	9. 6. 54	10. 6. 54
Verordnung über Gebühren im Postwesen. Vom 10. Juni 1954.	110	11. 6. 54	1. 7. 54
Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 10. Juni 1954.	110	11. 6. 54	1. 7. 54
Verordnung zur Änderung der Fernspreckgebühren. Vom 10. Juni 1954.	111	11. 6. 54	§ 3 12. 6. 54 im übrigen 1. 7. 54

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4.—, für Teil II = DM 3.— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399